Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Bödekerstraße 56
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Beethovenstraße 32
45128 Essen

Zentral erreichbar
T +49 511 696 844-0
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de
www.dbfk.de

DBfK Nordwest e.V. · Am Hochkamp 14 · 23611 Bad Schwartau

An
Ministerium für Justiz und Gesundheit
II 531
Herrn Max Schulz-Simbeck
Lorentzendamm 35
24103 Kiel

– per E-Mail –

11.11.2026

Stellungnahme zum Entwurf einer Landesverordnung über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufeausbildung im Land Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinische Pflegeberufe-Ausbildungs- und Durchführungsverordnung – PflBADVO SH)

Sehr geehrter Herr Schulz-Simbeck,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Schleswig-Holsteinischen Pflegeberufe-Ausbildungs- und Durchführungsverordnung Stellung zu nehmen.

Der Verordnungsentwurf enthält zahlreiche Regelungen, die aus Sicht des DBfK geeignet sind, die Qualität der Pflegeausbildung im Land Schleswig-Holstein zu stärken. Gleichzeitig sieht der DBfK in einzelnen Regelungsbereichen Nachbesserungsbedarf.

Wir bitten darum, unsere nachfolgende vollständige Stellungnahme im Rahmen der laufenden Verbandsbeteiligung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Christina Zink
Referentin

DBfK Nordwest
Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Stellungnahme des DBfK Nordwest e.V.

zum Entwurf einer Landesverordnung über die Ausbildung und Durchführung der Pflegeberufeausbildung im Land Schleswig-Holstein (Schleswig-Holsteinische Pflegeberufe-Ausbildungs- und Durchführungsverordnung – PflBADVO SH)

I. Grundsätzliche Bewertung

Der DBfK Nordwest begrüßt die Überarbeitung der Schleswig-Holsteinischen Pflegeberufe-Ausbildungs- und Durchführungsverordnung (PflBADVO SH). Mit der Verordnung werden die Vorgaben für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie für die Pflegefachassistenzausbildung weiterentwickelt und wichtige Fragen der Ausbildungsorganisation konkretisiert. Positiv bewertet der DBfK insbesondere die Verbindlicherklärung der Rahmenlehrpläne, die Neuregelungen zur Praxisanleitung sowie die Konkretisierung des Kompetenzfeststellungsverfahrens in der Pflegefachassistenzausbildung.

Wir begrüßen, dass die Verordnung künftig sowohl die Pflegefachausbildung als auch die Pflegefachassistenzausbildung umfasst und damit den veränderten landesrechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt. Die Integration der Pflegefachassistenzausbildung bildet sich jedoch noch nicht in allen Regelungsbereichen konsequent und systematisch ab. An mehreren Stellen bleibt daher unklar, ob die jeweiligen Regelungen gleichermaßen für beide Ausbildungsgänge gelten sollen oder ob Besonderheiten der Pflegefachassistenzausbildung bewusst unberücksichtigt bleiben. Der DBfK Nordwest regt daher an, sämtliche Regelungen daraufhin zu überprüfen, ob die spezifischen Anforderungen und Besonderheiten beider Ausbildungsgänge ausreichend berücksichtigt werden.

Gleichzeitig sieht der DBfK Nordwest in einzelnen Regelungsbereichen erheblichen Nachbesserungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die langfristige Absenkung der Anforderungen an die Qualifikation des Lehrpersonals und die Ausgestaltung der praktischen Ausbildung. Aus unserer Sicht müssen die Anforderungen an die Ausbildungsqualität so ausgestaltet werden, dass sie den zukünftigen Herausforderungen der pflegerischen Versorgung gerecht werden und zugleich die Attraktivität der Ausbildung stärken.

II. Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen

Verbindliche Rahmenlehrpläne

Der DBfK Nordwest begrüßt ausdrücklich, dass die Rahmenlehrpläne der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz auch für die Pflegefachassistenzausbildung für verbindlich erklärt werden. Das schafft vergleichbare Qualitätsstandards und ermöglicht eine konsequente Umsetzung der bundesweit abgestimmten Kompetenzziele.

Qualifikation der Lehrpersonen

Der DBfK Nordwest erkennt an, dass bundesweit ein erheblicher Mangel an pflegepädagogisch qualifizierten Lehrpersonen besteht und Übergangsregelungen zur Sicherstellung ausreichender Ausbildungskapazitäten erforderlich sein können. Gleichwohl darf dieser Umstand nicht zu einer dauerhaften Absenkung der Ausbildungsqualität führen. Vor diesem Hintergrund sehen wir die bundesrechtliche Verlängerung der Ausnahmeregelungen bis zum 31.12.2035 kritisch.

In Schleswig-Holstein dürfen innerhalb der vorgesehenen Quote von 70 Prozent pflegepädagogisch qualifizierter Lehrpersonen mit pflegerischer Grundqualifikation in der Übergangsregelung bis 2035 bis zu 50 Prozent Lehrpersonen tätig werden, die lediglich in einen pädagogischen Masterstudiengang eingeschrieben sind, sowie weitere 20 Prozent Lehrpersonen mit Bachelorabschluss. Im Ergebnis müssen damit faktisch lediglich 21 Prozent aller an einer Pflegeschule tätigen Lehrpersonen sowohl über eine pflegerische Grundqualifikation als auch über einen abgeschlossenen pflegepädagogischen Masterabschluss verfügen. Aus Sicht des DBfK Nordwest entfernt sich die Regelung damit deutlich vom Qualifikationsziel des Pflegeberufegesetzes, wonach die theoretische Ausbildung grundsätzlich durch hochschulisch qualifizierte Pflegepädagog:innen auf Masterniveau erfolgen soll. Die Pflegeausbildung stellt hohe fachliche, didaktische und wissenschaftliche Anforderungen an das hauptamtliche Lehrpersonal. Übergangs- und Ausnahmeregelungen dürfen der Sicherung von Ausbildungskapazitäten dienen, jedoch nicht dazu führen, dass der gesetzliche Regelfall langfristig zur Ausnahme wird.

Forderung

Der DBfK Nordwest fordert daher, die Ausnahmeregelungen zur Qualifikation des Lehrpersonals deutlich zu begrenzen und fordert das Land Schleswig-Holstein auf, einen verbindlichen Stufenplan vorzulegen, mit dem der Anteil voll qualifizierter Lehrpersonen schrittweise erhöht und spätestens mit Auslaufen der bundesrechtlichen Übergangsregelungen zum Regelfall gemacht wird. Ziel muss bleiben, dass die theoretische Pflegeausbildung überwiegend durch Lehrpersonen erfolgt, die die Qualifikationsanforderungen des Pflegeberufegesetzes vollständig erfüllen.

Regelungen zur praktischen Pflegeausbildung

Der DBfK Nordwest begrüßt die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelungen zur Praxisanleitung und zur Eignung von Trägern der praktischen Ausbildung. Insbesondere die Vorgaben zur Qualifikation von Praxisanleitenden, die Verpflichtung zur Vorhaltung von mindestens zwei Praxisanleitenden sowie die Festlegung eines angemessenen Verhältnisses von Auszubildenden und Pflegefachpersonen schaffen wichtige strukturelle Voraussetzungen für eine qualitativ hochwertige praktische Ausbildung.

Gleichwohl bleibt der Verordnungsentwurf hinter den Möglichkeiten einer wirksamen Qualitätssicherung der praktischen Ausbildung zurück. Die bloße Vorhaltung qualifizierter Praxisanleitender gewährleistet noch nicht, dass die gesetzlich vorgesehenen Praxisanleitungszeiten tatsächlich erbracht werden oder dass Auszubildende die erforderliche individuelle Lernbegleitung erhalten. Aus Sicht des DBfK Nordwest sollte die Verordnung daher stärker auf die tatsächliche Durchführung und Qualität der praktischen Ausbildung fokussieren. Neben der Anzahl qualifizierter Praxisanleitender sollte auch die tatsächliche Freistellung für Praxisanleitung sowie das Verhältnis von Praxisanleitenden zu Auszubildenden in die Qualitätsbewertung einbezogen werden.

Die Verlängerung der Übergangsfrist für den Nachweis von mindestens zwei Praxisanleitenden bis Ende 2028 wird als pragmatische Reaktion auf die aktuelle Personalsituation verstanden. Der DBfK Nordwest erwartet jedoch, dass diese Frist tatsächlich zur Umsetzung der Vorgabe genutzt wird und keine dauerhafte Ausnahme von den Qualitätsanforderungen begründet.

Forderungen

Der DBfK Nordwest fordert eine verbindliche Dokumentation der Praxisanleitung. Neben dem Vorhandensein qualifizierter Praxisanleitender müssen auch Umfang, Inhalte und Durchführung der Praxisanleitung nachvollziehbar dokumentiert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Praxisanleitungszeiten den Auszubildenden tatsächlich zugutekommen.

Darüber hinaus sollten Ausbildungsträger zur Vorhaltung verbindlicher Vertretungs- und Ausfallkonzepte verpflichtet werden. Diese sollten Regelungen zur Vertretung von Praxisanleitenden, zur Nachholung ausgefallener Praxisanleitungszeiten sowie klare Verantwortlichkeiten für die Umsetzung enthalten. Ausgefallene Praxisanleitung darf nicht zulasten der Auszubildenden gehen, sondern ist so nachzuplanen, dass der Mindestumfang von zehn Prozent im jeweiligen Einsatz erreicht wird.

Der DBfK Nordwest spricht sich für die Einführung verbindlicher Verfahren zur Erkennung, Meldung und Beseitigung von Ausbildungsmängeln aus. Damit verbunden sind angemessene Fristen zur Mängelbeseitigung sowie wirksame Instrumente der Aufsicht und Qualitätssicherung. Einrichtungen, die als Träger der praktischen Ausbildung tätig werden wollen, sollten vor Aufnahme der Ausbildungstätigkeit gegenüber der zuständigen Behörde ihre Geeignetheit als Ausbildungsträger nachweisen. Für Einrichtungen, die bereits als Ausbildungsträger tätig sind, sollte die Nachweispflicht mit einer verbindlichen Übergangsfrist verbunden werden.

Des Weiteren halten wir eine namentliche Registrierungspflicht der Praxisanleitenden bei der zuständigen Behörde für erforderlich. Die beschäftigenden Einrichtungen melden die Qualifikation, die Einsatzstellen und den für die Praxisanleitung freigestellten Stundenumfang. Den Fortbildungsstand weisen sie jährlich nach. Auch Änderungen der Einsatzstellen und Freistellungszeiten sind zeitnah zu melden. Nach Auffassung des DBfK Nordwest handelt es sich hierbei um Aufgaben, die originär der zuständigen Aufsichtsbehörde obliegen. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Ausbildungsanforderungen sollte nicht auf die Pflegeschulen verlagert werden.

Probezeit

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht eine Probezeit von sechs Monaten vor. Dieser Zeitraum ist für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) rechtmäßig. Für die Ausbildung nach dem Pflegefachassistenzgesetz (PflFAssG) hat der Bundesgesetzgeber die Dauer der Probezeit ausdrücklich auf vier Monate festgelegt. Eine landesrechtliche Verordnung sollte von dieser bundesgesetzlichen Regelung nicht abweichen.

Forderung
Der DBfK Nordwest fordert daher, die Regelung zur Probezeit für die Ausbildung in der Pflegefachassistenz an die bundesgesetzlichen Vorgaben anzupassen und auf eine Verlängerung über vier Monate hinaus zu verzichten.

Kompetenzfeststellungsverfahren

Der DBfK Nordwest sieht die im Pflegefachassistenzgesetz vorgesehenen Möglichkeiten zur Ausbildungsverkürzung grundsätzlich kritisch. Bereits die reguläre Ausbildungsdauer der Pflegefachassistenzausbildung bleibt mit 18 Monaten hinter der vom DBfK seit langem geforderten zweijährigen Ausbildungsdauer zurück. Weitere Verkürzungsmöglichkeiten bergen das Risiko, dass notwendige Kompetenzentwicklungsprozesse nur eingeschränkt stattfinden können und die angestrebten Ausbildungsziele nicht in vollem Umfang erreicht werden. Eine Verkürzung von Ausbildungszeiten darf deshalb nur unter strengen qualitativen Voraussetzungen erfolgen.

Vor diesem Hintergrund bewertet der DBfK Nordwest positiv, dass das Land Schleswig-Holstein für die Durchführung des Kompetenzfeststellungsverfahrens auf die vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) entwickelten Materialien und Empfehlungen zurückgreift. Die bundesweit entwickelten Instrumente leisten einen wichtigen Beitrag zur Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Kompetenzfeststellung und fördern eine einheitliche Qualitätsbasis bei der Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen.

Der DBfK Nordwest unterstützt daher ausdrücklich die verpflichtende Anwendung der vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) entwickelten Materialien und Verfahren im Rahmen der Kompetenzfeststellung. Zugleich fordern wir, dass Verkürzungen von Ausbildungszeiten nur auf Grundlage einer standardisierten, nachvollziehbaren und qualitätsgesicherten Kompetenzfeststellung erfolgen dürfen. Angesichts der bereits auf 18 Monate begrenzten Regelausbildungsdauer müssen Ausbildungsverkürzungen die Ausnahme bleiben und an hohe Anforderungen hinsichtlich des Nachweises beruflicher Handlungskompetenz geknüpft werden.

Übergangsvorschriften

Die im Verordnungsentwurf benannten Übergangsvorschriften bilden die tatsächliche Situation der Pflegeassistenz- und Pflegehilfeausbildungen in Schleswig-Holstein bislang nicht vollständig ab.

Forderung

Der DBfK Nordwest bittet um Klarstellung, wie bereits begonnene landesrechtliche Ausbildungsgänge in das neue Regelungssystem eingebettet werden und welche Übergangszeiträume gelten.

III. Fazit

Der DBfK Nordwest begrüßt den Entwurf der Schleswig-Holsteinischen Pflegeberufe-Ausbildungs- und Durchführungsverordnung als wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung der Pflegeausbildung im Land Schleswig-Holstein. Insbesondere die verbindliche Anwendung der Rahmenlehrpläne, die Weiterentwicklung der Praxisanleitung, die Regelungen zur Pflegefachassistenzausbildung sowie die Orientierung des Kompetenzfeststellungsverfahrens an den Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung stellen wichtige Schritte zur Sicherung der Ausbildungsqualität dar.

Gleichzeitig sieht der DBfK Nordwest in mehreren Punkten Anpassungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die langfristige Absenkung der Anforderungen an die Qualifikation des Lehrpersonals, die fehlenden Regelungen zur Qualitätssicherung und Nachweisführung in der praktischen Pflegeausbildung sowie die inkonsistente Berücksichtigung der Pflegefachassistenz innerhalb des vorliegenden Regelwerks.

Aus unserer Sicht sollte die Verordnung noch stärker darauf ausgerichtet werden, die tatsächliche Ausbildungsqualität transparent, nachvollziehbar und überprüfbar zu machen. Gute Pflegeausbildung benötigt nicht nur strukturelle Mindestanforderungen, sondern auch wirksame Instrumente zur Qualitätssicherung, Qualitätstransparenz und Qualitätsentwicklung.

Der DBfK Nordwest steht für einen fachlichen Austausch zu den vorgeschlagenen Anpassungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bad Schwartau, 11. November 2026

Swantje Seismann-Petersen
Stv. Vorsitzende DBfK Nordwest

Christina Zink
Referentin DBfK Nordwest

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.
Regionalvertretung Nord | Am Hochkamp 14 | 23611 Bad Schwartau |Telefon: +49 511 696844-0 |
E-Mail: nordwest@dbfk.de | www.dbfk.de